

Anna Neuhäuser

Steuern in der psychotherapeutischen Praxis

6., neu bearbeitete Auflage

Leseprobe

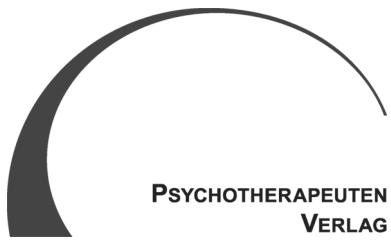


Steuern in der psychotherapeutischen Praxis

von

Anna Neuhäuser

6., neu bearbeitete Auflage



Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsweisend für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-86224-042-5

medhochzwei Verlag GmbH
Alte Eppelheimer Str. 42/1
DE-69115 Heidelberg
info@medhochzwei-verlag.de

© 2024 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

www.medhochzwei-verlag.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Ein solches Handbuch kann niemals dem individuellen Anspruch auf eine vollständige und rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematiken und dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage/Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen. Die Rechtsprechung unterliegt außerdem einem ständigen Wandel. Deshalb schließt die Autorin jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: ADverts printing house, Riga

Titelbild: #2168858825, Daenin/shutterstock.com

Vorwort

Liebe Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten¹,

heute halten Sie die sechste Auflage der aktualisierten Steuerbroschüre in Ihren Händen.

Die an das Finanzamt zu leistenden Abgaben stellen für jeden erwerbstätigen Psychotherapeuten, egal ob angestellt oder selbstständig, eine wesentliche Beschneidung der verfügbaren Mittel dar.

Ich möchte Sie mit „Steuern in der psychotherapeutischen Praxis“ verständlich und umfassend über die verschiedenen Aspekte der Besteuerung für angestellte sowie in eigener Praxis tätige Psychotherapeuten informieren und Ihnen Hilfestellung bei der Orientierung im Dickicht des Steuerwesens geben. Außerdem möchte ich Ihnen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Neben der Aktualisierung der steuerlichen Entwicklung bis zum Jahr 2024 habe ich in dieser Auflage insbesondere die Besonderheiten bei Kooperationen, die PKW-Versteuerung sowie die Änderungen zum Home-Office ergänzt.

Noch ein Hinweis: Die vorliegende Broschüre ersetzt nicht den Besuch beim Steuerberater, kann Ihnen aber Hilfestellung geben, um das Gespräch mit dem Steuerberater sinnvoll vorzubereiten.

Krefeld, im Herbst 2024

Anna Neuhäuser

¹ In der vorliegenden Broschüre wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
1 Einleitung	1
2 Besteuerung des angestellten Psychotherapeuten	1
2.1 Grundlagen und verfahrensrechtliche Regelungen	1
2.2 Einnahmen	4
2.3 Werbungskosten	7
2.4 Vorsorgeaufwendungen und Beiträge zur Altersversorgung	12
3 Steuerliche Aspekte des Praxiserwerbs/der Praxisgründung	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Gründung einer Praxis	15
3.3 Gründung im Nebenerwerb	16
3.4 Übernahme einer Praxis	16
3.4.1 Haftung für Steuerschulden	16
3.4.2 Kauf und Abschreibung des Praxiswertes	17
3.4.3 Reiner Zulassungskauf	18
3.5 Gründung durch Kooperation	19
3.5.1 Kooperationsformen unter Psychotherapeuten	19
3.5.2 Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer MVZ GbR	19
4 Die Steuern des selbstständigen Psychotherapeuten	22
4.1 Allgemeine Hinweise	22
4.2 Gewinnermittlungsarten	22
4.2.1 Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung	23
4.2.2 Die Bilanzierung	24
4.3 ABC der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	25
4.3.1 ABC der Betriebseinnahmen	25
4.3.2 ABC der Betriebsausgaben	32
4.4 Einkommensteuer	52
4.4.1 Qualifikation der Einkünfte	52
4.4.2 Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG	53

Inhaltsverzeichnis

4.5	Gewerbesteuerliche Aspekte	54
4.5.1	Bemessungsgrundlage und Berechnung der Gewerbesteuer	55
4.5.2	Mehrbelastung durch Gewerbesteuer	56
4.6	Umsatzsteuer	57
4.6.1	Der Psychotherapeut als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer	57
4.6.2	Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze	57
4.6.3	Veräußerung von Praxisgegenständen	60
4.6.4	Kleinunternehmerregelung	61
4.6.5	Bemessungsgrundlage, Steuersatz und Vorsteuer	62
4.6.6	Verfahrensrecht	62
5	Besteuerung von Kooperationen	63
5.1	Grundlagen	63
5.2	Sonderbetriebsvermögen	64
5.3	Praxisgemeinschaften	65
5.3.1	Definition und rechtliche Rahmenbedingungen	65
5.3.2	Die Besteuerung der Praxisgemeinschaft	66
5.3.2.1	Verfahrensrechtliche Grundlagen	66
5.3.2.2	Gewerbesteuerliche Grundlagen	66
5.3.2.3	Umsatzsteuerliche Grundlagen	67
5.4	Berufsausübungsgemeinschaften	68
5.4.1	Die Besteuerung einer Berufsausübungsgemeinschaft	69
5.4.1.1	Qualifikation der Einkünfte	70
5.4.1.2	Gefahr der Gewerbesteuer	70
5.4.2	Verfahren zur Gewinnfeststellung	71
5.4.3	Umsatzsteuerliche Aspekte	72
5.5	Medizinische Versorgungszentren	72
5.5.1	Erscheinungsform medizinischer Versorgungszentren	72
5.5.2	Laufende Besteuerung des MVZ als Personengesellschaft	73
5.5.3	Laufende Besteuerung des MVZ als Kapitalgesellschaft	73
5.5.4	Umsatzsteuer und MVZ	75
6	Steuerliche Aspekte bei der Praxisaufgabe oder -veräußerung	76
6.1	Grundlagen	76
6.2	Formen der Praxisbeendigung	77
6.2.1	Unentgeltliche Übertragung	77
6.2.2	Aufgabe der Praxis ohne Nachfolger	77
6.2.3	Entgeltliche Veräußerung	78
6.3	Veräußerungsgewinn	78
6.3.1	Definition des Veräußerungsgewinns	79

Inhaltsverzeichnis

6.3.2	Besteuerung des Veräußerungsgewinns	79
6.3.2.1	Voraussetzungen für ermäßigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns	80
6.3.2.2	Freibetrag für den Veräußerungsgewinn	81
6.3.2.3	Begünstigter Steuersatz für den Veräußerungsgewinn	82
6.4	Mögliche weitere Tätigkeiten nach Praxisveräußerung	83
<i>Anhang</i>		85
<i>Autorenverzeichnis</i>		107

1 Einleitung

Mit den laufenden Lohnsteuer- oder Einkommensteuerzahlungen, ggf. auch mit Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerzahlungen wird die Liquidität eines Psychotherapeuten erheblich beschnitten. 1

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Psychotherapeuten ändern sich beinahe jährlich. 2

Wie die Arztdaten der KBV zeigen, sind rund 63,6 % aller Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten in Teilzeit tätig¹. 3

Der nachstehende Beitrag soll zeitnah und konzentriert auf die für Psychotherapeuten wesentlichen Regelungen zur Besteuerungssituation 2024 (Rechtsstand 30.10.2024) hinweisen und Hilfestellung bei der Orientierung im Dickicht der Ermittlung von steuerlichen Grundlagen geben. Zugleich sollen Anregungen für das Gespräch mit dem Berater bei der steuerlichen Gestaltung zukünftiger Sachverhalte vermittelt werden. 4

2 Besteuerung des angestellten Psychotherapeuten

2.1 Grundlagen und verfahrensrechtliche Regelungen

Psychotherapeuten können ihre Tätigkeiten sowohl in eigener Praxis als auch in Anstellung bei Kollegen, in Krankenhäusern oder anderen öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen erbringen. 5

Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz wurden seit 2007 zudem neue Möglichkeiten eröffnet, selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten auch nebeneinander auszuüben. 6

Erbringt der Psychotherapeut seine Tätigkeiten gegenüber verschiedenen Auftraggebern, ist eine genaue Qualifizierung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Einkommensbesteuerung notwendig. Dies auch deswegen, weil die Fragen der Art der Ermittlung der Einkünfte sowie der Erhebung der Einkommensteuer für selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten unterschiedlich gehandhabt werden. 7

Einkünfte aus der **selbstständigen** Tätigkeit werden in § 18 EStG definiert. Der Psychotherapeut erzielt selbstständige Einkünfte, wenn er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf eigene Rechnung und in eigenem Namen nachhaltig nach außen auftritt. 8

¹ KBV, Praxisnachrichten, Arztdaten 2021: Größte Zuwächse bei Psychologischen Psychotherapeuten – Trend zur Anstellung hält an.

- 9 Der Begriff der **unselbstständigen** Tätigkeit wird in § 1 Abs. 2 LStDV charakterisiert. Hiernach liegt im Gegensatz zur selbstständigen Tätigkeit eine unselbstständige Tätigkeit vor, wenn ein Angestellter einem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Er hat den Weisungen des Arbeitgebers zu folgen und erhält einen Arbeitslohn aus seinem Dienstverhältnis. Folgende Merkmale können den Begriff Dienstverhältnis weiter beschreiben:
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Inhalt, Ort und Zeit der Tätigkeit
 - Feste Arbeitszeiten
 - Feste Bezüge
 - Urlaubsanspruch
 - Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall
 - Kein Unternehmerrisiko
 - Keine Unternehmerinitiative
 - Kein Kapitaleinsatz
 - Eingliederung in einen bestehenden Betrieb
 - Überstundenvergütung
- 10 In der Regel sind die Merkmale der Tätigkeit in einem Dienst- / (Arbeits-)vertrag beschrieben, der die rechtliche Basis des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beschreibt. Der Arbeitsvertrag sollte grundsätzlich schriftlich dokumentiert werden. Aufgrund des Nachweisgesetzes ist ohnehin jeder Arbeitgeber verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen aufzuzeichnen und eine Niederschrift dem Arbeitnehmer zu überlassen.
- 11 Nach Auffassung des Bundessozialgerichts stellt bspw. die Tätigkeit einer Urlaubs- oder Abwesenheitsvertretung in der Praxis des Vertretenden regelmäßig eine unselbstständige und damit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit dar, da der Vertreter „funktionsgerecht dienend“ in die Betriebsorganisation des Vertretenden eingebunden ist².
- 12 Handelt es sich bei der Tätigkeit um eine unselbstständige Tätigkeit, hat der Arbeitgeber des angestellten Psychotherapeuten die auf das Gehalt zu entrichtende Lohnsteuer einzubehalten und für den angestellten Psychotherapeuten abzuführen. Die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge sind durch den Arbeitgeber zu berechnen und an die zuständigen Sozialversicherungsträger abzuführen.
- 13 Ein angestellter Psychotherapeut kann seine Arbeitskraft mehreren Arbeitgebern zur Verfügung stellen oder neben seiner Anstellung noch selbstständig tätig sein.
- 14 So ist es denkbar, dass der Psychotherapeut eine (Voll-)anstellung bei einem Arbeitgeber hat und gleichzeitig noch bei einem anderen Arbeitgeber ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (538-Euro-Job; ab dem 01.01.2025: 556-Euro-Job) eingeht. Für beide Arbeitsverhältnisse haben die Arbeitgeber die entspre-

² Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2021 – B 12 R 1/21 R.

chenden Beiträge abzuführen. Wird für den 538-Euro-Job eine Pauschalsteuer in Höhe von 2 % durch den Arbeitgeber abgeführt, so sind diese Einnahmen nicht erneut in der Einkommensteuererklärung des Psychotherapeuten zu erklären (vgl. TZ 19).

Ist der Psychotherapeut neben einer Anstellung noch selbstständig auf eigene Rechnung in eigener Praxis tätig oder übt eine selbstständige Nebentätigkeit aus, so sind für steuerliche Zwecke die Einnahmen und Ausgaben für die selbstständige Tätigkeit grundsätzlich getrennt von den Einnahmen und Ausgaben aus dem Arbeitsverhältnis zu erfassen und aufzuzeichnen. 15

Eine Nebentätigkeit eines eine volle Stelle innehabenden Psychotherapeuten wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Für angestellte Psychotherapeuten sind u. a. folgende Nebentätigkeiten denkbar: 16

- Gutachtertätigkeiten
- Vortragtätigkeiten
- Verbandtätigkeiten
- Schriftstellerische Tätigkeiten oder Lehrtätigkeiten
- Prüfungstätigkeiten

Geht der Psychotherapeut im Rahmen seiner Tätigkeiten mehrere Beschäftigungsverhältnisse ein, so hat er im Rahmen jeder Anstellungstätigkeit auch seine eigene Steueridentifikationsnummer vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wurde durch die elektronische Datenübermittlung (ELStAM) ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass die auf der ELStAM gewährten Freibeträge bei der Besteuerung ab der zweiten Beschäftigung (Steuerklasse VI) nicht mehr greifen. Dies bedeutet, dass ab dem zweiten lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis eine Besteuerung im Lohnsteuerverfahren bereits ab dem ersten verdienten Euro eintritt. 17

Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, können ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren nutzen. Statt die Steuerklassen III und V oder die Steuerklassen IV und IV zu kombinieren, können sie dann auch die Kombination aus den Steuerklassen IV und IV mit Faktor wählen (§ 39f EStG). Mit dem Faktor werden steuerentlastende Vorschriften und das Ehegatten-splitting bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Damit können insbesondere die bei der Kombination III mit V oftmals zu beobachtenden Nachzahlungen vermieden werden. Zum 01.01.2030 sollen die Steuerklassen III und V abgeschafft werden. 18

Wird die Beschäftigung in Form einer kurzfristigen (nicht regelmäßigen) oder geringfügig entlohten Beschäftigung ausgeübt, kann eine Pauschalierung der Lohnsteuer unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen in Betracht kommen (§ 40a EStG). Eine kurzfristige Beschäftigung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt wird und der Arbeitslohn

19

während der Beschäftigungsduer 150 EUR (bis 2022: 120 EUR) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt (max. 19 EUR Stundenlohn; bis 2022 max. 15 EUR Stundenlohn) oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird. In diesem Fall kann ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % entrichtet werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitslohn je Monat 538 EUR (sog. Mini-Job) nicht überschreitet. In diesem Fall beträgt die pauschale Lohnsteuer 2 %. Die pauschale Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber zu tragen, d. h. der Arbeitnehmer erhält eine Auszahlung in Höhe des Bruttolohns. Der so pauschal versteuerte Arbeitslohn bleibt bei der Veranlagung des angestellten Psychotherapeuten zur Einkommensteuer dann außer Ansatz.

- 20 Eine geringfügige Beschäftigung (538-Euro-Job, ab 01.01.2025: 556-Euro-Job) ist abgesehen von den besonderen Regelungen in der Rentenversicherung grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss jedoch neben der pauschalen Lohnsteuer regelmäßig noch pauschale Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von rund 29 % des Verdienstes (13 % pauschale Krankenversicherung, 15 % pauschale Rentenversicherung), Umlagen zur gesetzlichen Krankenversicherung (1,34 %) und eine Insolvenzgeldumlage (0,06 %) sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlen. Der angestellte Minijobber zahlt neben dem Beitrag des Arbeitgebers einen zusätzlichen Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung (3,6 %) und erwirbt hiermit Rentenansprüche. Auf Antrag kann sich der Minijobber von der Zahlung des Beitrags zur Rentenversicherung befreien lassen.
- 21 Eine geringfügige Beschäftigung (538-Euro-Job, ab 01.01.2025: 556-Euro-Job) kann neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt werden.
- 22 Auch bei einer geringfügigen Beschäftigung ist der Mindestlohn von zurzeit 12,41 EUR (ab 01.01.2025: 12,82 EUR) zugrunde zu legen. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten zu führen, die regelmäßig im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung vorgelegt werden müssen.

2.2 Einnahmen

- 23 Der angestellte Psychotherapeut bezieht Arbeitslohn, den er in der Steuererklärung als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit anzugeben hat (Eine Ausnahme bildet die Einnahme aus einem pauschal versteuerten Minijob, siehe TZ 19).
- 24 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit ist nach § 19 EStG der Arbeitslohn zu erfassen. Arbeitslohn sind nach § 19 Abs. 1 EStG und § 2 LStDV grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind.

3 Steuerliche Aspekte des Praxiserwerbs/ der Praxisgründung

3.1 Allgemeines

- 72 Die Voraussetzungen für die Gründung einer psychotherapeutischen Praxis haben sich in den vergangenen Jahren durch die verschiedenen Gesundheitsreformen und die veränderten Marktgegebenheiten maßgeblich gewandelt. Einerseits ist durch die Zulassungsbegrenzung für kassenärztliche psychotherapeutische Leistungen eine Neugründung nur noch an wenigen Standorten möglich. Andererseits sind durch die Veränderungen des Standes- und Sozialrechts neue Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen möglich geworden.
- 73 Die Gründung einer psychotherapeutischen Praxis kann auf drei unterschiedliche Arten betrieben werden:
- Durch Neueröffnung einer Praxis (s. TZ 82–87)
 - Durch Übernahme einer Praxis (s. TZ 90–101)
 - Durch Kooperation mit anderen Praxen (s. TZ 102–115)
- 74 Folgende steuerliche Folgen sind zu beachten.
- 75 Da der selbstständige Psychotherapeut nach der Berufsordnung der Psychotherapeuten einen „Freien Beruf“ ausübt, wird der in eigener Praxis tätige Psychotherapeut vom Finanzamt als sogenannter „Freiberufler“ geführt und erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Allerdings sind hierbei auch die Voraussetzungen des § 18 EStG zu beachten (siehe hierzu auch TZ 305 ff.).
- 76 Je nach Einschätzung der Entwicklung des Umsatzes und der Gewinnerwartung müssen vierteljährliche Vorauszahlungen auf die zu erwartende jährliche Einkommensteuer gezahlt werden. Diese sind zu festen Terminen (10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.) an das Finanzamt zu leisten.
- 77 Freiberuflich tätige Psychotherapeuten haben ihren Gewinn jährlich entweder durch eine Bilanz (§ 4 Abs. 1 EStG) oder durch eine sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) zu ermitteln. In der Regel wird die verfahrenstechnisch einfachere Form der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gewählt, bei der im Wesentlichen nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden (s. TZ 123 ff.).
- 78 Grundsätzlich hat der selbstständige Psychotherapeut die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten (GoBD)¹¹.

¹¹ BMF-Schreiben vom 28.11.2019 - IV A 4 - 0316/19/10003:001 -, BStBl I S. 1269.

Soweit Bareinnahmen vereinnahmt werden, sind diese täglich aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO). Sinnvollerweise geschieht dies durch das Führen eines Kassenbuches. Hier sind auch die Barausgaben festzuhalten. 79

Für die Einnahmen und Ausgaben, die nicht bar bezahlt werden, empfiehlt es sich, ein separates Bankkonto zu eröffnen. Je nach persönlicher Präferenz kann auch ein Praxiskonto für die Einnahmen und ein separates Praxiskonto für die Praxisausgaben eröffnet werden. Zu jeder Bankbewegung sollte ein entsprechender Beleg vorliegen (bei Dauerzahlungen, wie der Miete, reicht der Mietvertrag). Diese Belegsammlung der Bankauszüge, Rechnungen, Quittungen und Verträge ist Grundlage für die Steuererklärung. 80

Die Praxiseinrichtung und andere Anlagegüter (also Gegenstände, die nicht direkt verbraucht werden, sondern länger der Praxis dienen) sind in einem Anlageverzeichnis festzuhalten und in ihrer Wertentwicklung jedes Jahr fortzuschreiben (Thema Abschreibung, siehe TZ 186 ff.). 81

3.2 Gründung einer Praxis

Wie bei jeder Gründung sind zunächst auch bei der Gründung einer psychotherapeutischen Praxis die persönlichen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zu prüfen. Praxisräume, Praxiseinrichtung, Personal und Material sollten sorgfältig geplant werden. In einem Businessplan können erwartete Einnahmen und Kosten gegenübergestellt werden, um so die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen von vornherein realistisch einzuschätzen. 82

Die Gründung einer Praxis ist dem zuständigen Finanzamt zeitnah anzuzeigen. Seit dem 01.01.2022 ist eine elektronische Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung vorgeschrieben, dies kann über das Online-Portal des Finanzamtes (www.elster.de) erfolgen. Nach der Abgabe eines Fragebogens zur Begründung der freiberuflichen Tätigkeit erhält der Praxisinhaber vom Finanzamt eine neue Steuernummer. 83

Werden neben psychotherapeutischen Leistungen auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. Vortragstätigkeiten) erbracht, sind neben der Einkommensteuer auch jährliche, vierteljährliche oder monatliche Voranmeldungen zur Umsatzsteuer einzureichen, sofern nicht von der Kleinunternehmerregelung (siehe TZ 347) Gebrauch gemacht wird. 84

In den Umsatzsteuervoranmeldungen ist der jeweilige Jahres-, Quartals- oder Monatsumsatz und die darauf fällige Umsatzsteuer von 19 % auszuweisen. Gezahlte Umsatzsteuer für Eingangsrechnungen, die im Zusammenhang mit diesen steuerpflichtigen Leistungen stehen, können von der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer abgesetzt werden. Des Weiteren kann die gezahlte Umsatzsteuer für Eingangsrechnungen, die nicht eindeutig den umsatzsteuerpflichtigen oder umsatzsteuerfreien Erlösen zuzuordnen ist (bspw. Einkauf

von Büromaterial), zu dem Anteil angerechnet werden, den die steuerpflichtigen Erlöse von dem Gesamtumsatz ausmachen (siehe auch TZ 329 ff.).

- 86 Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eröffnung der Praxis und der Aufnahme der Tätigkeit vor Beginn der Praxis anfallen, gehören als sogenannte vorweggenommene Betriebsausgaben ebenfalls zu den Aufwendungen der Praxis. Hierzu gehören u. a. Fahrtkosten zur Standortsuche, Beratungskosten für den Rechtsanwalt oder den Steuerberater, Mietzahlungen vor Aufnahme der Tätigkeit, Inserate für Personal usw. Diese Kosten werden unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung der Praxis in der Steuererklärung des Jahres berücksichtigt, in dem diese Ausgaben angefallen sind. Der Kauf von Praxiseinrichtungsgegenständen wird dagegen in der Regel über die Absetzung für Abnutzung (Abschreibung) ab dem Zeitpunkt der Praxiseröffnung berücksichtigt (vgl. TZ 191 ff.).
- 87 Erwirbt der Psychotherapeut isoliert eine Kassenzulassung, wird eine Abschreibung nicht möglich sein (siehe hierzu Kapitel 3.4.3).

3.3 Gründung im Nebenerwerb

- 88 Möchte der angestellte Psychotherapeut erst mal nur in Teilzeit seine eigene Praxis betreiben, bspw. um das mit der Gründung im Zusammenhang stehende finanzielle Risiko abzumildern oder um die Tätigkeit besser mit dem Familienleben zu vereinbaren, kann er dies mit einer Teilzulassung verwirklichen. So kann er bspw. halbtags im Krankenhaus arbeiten und in der übrigen freien Zeit freiberufllich in eigener Praxis.
- 89 Der in Teilzeit in eigener Praxis tätige Psychotherapeut hat die gleichen steuerlichen Pflichten zu erfüllen wie der in Vollzeit in eigener Praxis tätige Psychotherapeut.

3.4 Übernahme einer Praxis

3.4.1 Haftung für Steuerschulden

- 90 Wird eine psychotherapeutische Praxis übertragen, so haftet der übernehmende Psychotherapeut nach der Abgabenordnung (§ 75 AO) für bestimmte Steuern, die aus dem Betrieb der Praxis heraus entstanden sind. In Betracht kommen hier insbesondere die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer. Sollte die Praxis des veräußernden Psychotherapeuten der Gewerbesteuer unterliegen, kommt auch eine Haftung für die Gewerbesteuer in Betracht. Keine Haftung besteht für die Einkommensteuer des veräußernden Kollegen.
- 91 Die Haftung ist für den Erwerber der Praxis ein nicht unerhebliches Risiko. Er sollte daher vom abgebenden Kollegen den Nachweis verlangen, dass zum Zeitpunkt der Praxisveräußerung keine Lohn- oder Umsatzsteuerrückstände mehr bestehen. Dies kann der Veräußerer durch Beantragung eines Kontoauszuges bei den Finanzbehörden nachweisen. Um sich gegen bisher nicht bekannte Steuerschulden abzu-

- 448 Im Übrigen entsprechen die Grundsätze der umsatzsteuerlichen Behandlung von medizinischen Versorgungszentren den bereits dargestellten allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen.

6 Steuerliche Aspekte bei der Praxisaufgabe oder -veräußerung

6.1 Grundlagen

- 449 Mit zunehmendem Alter stellt sich der niedergelassene Psychotherapeut der Frage der Praxisnachfolge. Für die Praxisnachfolge können verschiedene Nachfolgekonzepte alternativ überlegt werden.
- 450 In den meisten Fällen ist die Praxisnachfolge gleichzusetzen mit der Veräußerung der Einzelpraxis an einen Praxisübernehmer. Alternativ kann der abgabewillige Psychotherapeut überlegen, seine Praxis in eine Berufsausübungsgemeinschaft oder in ein MVZ einzubringen, um dort zusammen mit anderen Leistungsbringern ein breiteres Leistungsspektrum anzubieten und so seinen eigenen Praxiswert bei einer späteren Aufgabe der Tätigkeit zu steigern.
- 451 Zur Gründung einer Kooperation bspw. durch Einbringung der Praxis in eine andere Praxis oder der Aufnahme eines Psychotherapeuten in eine bestehende Einzelpraxis siehe Kapitel 3.5.2.
- 452 Aufgrund der Bedarfsplanung und der Sperre in fast allen Bedarfsplanungsbezirken ist die Niederlassungsfreiheit für kassenärztlich tätige Psychotherapeuten beeinträchtigt. Daher muss der Psychotherapeut sich rechtzeitig vor Übergabe mit den in seinem Planungsbezirk möglichen Nachfolgealternativen auseinandersetzen und die für ihn geeignete auswählen.
- 453 Bei einer Praxisveräußerung oder bei einer Einbringung in eine übergangsweise eingegangene Berufsausübungsgemeinschaft ist die Berechnung des Praxiswertes von ausschlaggebender Bedeutung. Der Praxiswert ergibt sich aus dem Wert der Praxiseinrichtung (materieller Praxiswert) und dem immateriellen Wert (bspw. Goodwill). Hiervon zu unterscheiden ist aber der Marktpreis der Praxis.
- 454 Der Wert einer Praxis kann nach verschiedenen Methoden berechnet werden. In der Praxis setzen sich immer mehr ertragswertorientierte Bewertungsmethoden durch. So hat 2008 die Bundesärztekammer ihre „Richtlinie zur Bewertung von Arztpraxen“⁶⁹ novelliert. Der ideelle Wert der Praxis soll demnach stärker ertragswertorientiert und zukunftsbezogen ermittelt werden, wobei insbesondere auch die Übertragbarkeit von Umsätzen und Leistungen in die Zukunft Berücksichtigung finden soll. Darüber hinaus haben einzelne Landesverbände, z. B. Bremen,

⁶⁹ DÄBl. 2008, A-2778.

Empfehlungen zur Bewertung von Praxen gegeben.⁷⁰ Hingegen kann es sinnvoll sein, den Wert nach mehreren Methoden zu berechnen, um so das Spektrum eines realistischen Werts besser eingrenzen zu können.

6.2 Formen der Praxisbeendigung

Es sind folgende Fallkonstellationen einer Praxisbeendigung zu unterscheiden: 455

6.2.1 Unentgeltliche Übertragung

Diese Fallgestaltung ist für den Fall denkbar, dass ein Psychotherapeut seine Praxis unentgeltlich, z. B. auf Kinder, die ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, übertragen möchte. Bei der unentgeltlichen Übertragung können die Buchwerte einer Praxis nach § 6 Abs. 3 EStG vom Übernehmer fortgeführt werden. 456

Ein Veräußerungsgewinn fällt insoweit nicht an. Die unentgeltliche Übertragung zu Buchwerten setzt allerdings voraus, dass alle funktionalen wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden. Dazu gehören für den Fall der Praxis im eigenen Haus auch die eigenbetrieblich genutzten Räume. Sollten diese zurückgehalten und in das Privatvermögen überführt werden, ist insgesamt keine Buchwertübertragung möglich. 457

Dann müssen die sogenannten stillen Reserven (dies ist die Differenz zwischen den tatsächlichen Verkehrswerten und den Buchwerten der Praxisgegenstände) aufgedeckt und besteuert werden. 458

6.2.2 Aufgabe der Praxis ohne Nachfolger

Bleibt die Suche nach einem Praxisnachfolger erfolglos und die Praxis wird geschlossen, so spricht man im Steuerrecht von einer Praxisaufgabe. 459

Bei einer Aufgabe der Praxis werden die Praxisgegenstände entweder einzeln verkauft oder in das Privatvermögen übernommen. 460

Sofern der Psychotherapeut auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt hat, ist darauf zu achten, dass die Veräußerung der Praxisgegenstände ggf. umsatzsteuerpflichtig ist (vgl. Kapitel 4.6.3 Veräußerung von Praxisgegenständen). 461

Der bei einer Praxisaufgabe entstehende Veräußerungsgewinn ist ebenfalls steuerlich begünstigt (vgl. Kapitel 6.3 und 6.4), wenn die Praxisaufgabe innerhalb eines kurzen Zeitraums durchgeführt wird und der bisherige Praxisinhaber die Voraussetzungen für die Begünstigungen erfüllt. 462

70 Broschüre: Empfehlung zur Wertbestimmung einer psychotherapeutischen Praxis Stand: 07.09.2011.

6.2.3 Entgeltliche Veräußerung

- 463 Von einem Verkauf der psychotherapeutischen Praxis kann immer dann gesprochen werden, wenn die Praxis im Ganzen übergeben wird. Dies ist der Fall, wenn sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen im Veräußerungsfall mit übergeben werden.
- 464 Es stellt sich somit die Frage, was zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehört. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs zählen dazu alle funktionalen und quantitativen Wirtschaftsgüter der Praxis. **Funktional** wesentliche Betriebsgrundlagen sind die dem eigentlichen Praxisbetrieb dienenden Wirtschaftsgüter, ohne dass es auf die Höhe der stillen Reserven ankommt.
- 465 Dazu gehören z. B. die Praxiseinrichtung sowie ggf. vorhandene Praxisgeräte. Einer der wesentlichsten Werte ist der Patientenstamm, der bei einem Veräußerungsvorgang übertragen wird und dessen stillen Reserven in der Folge der Veräußerung aufgedeckt werden müssen.
- 466 **Quantitative** wesentliche Wirtschaftsgüter sind Wirtschaftsgüter, in denen erhebliche stillen Reserven vorhanden sind und die für die Praxis genutzt worden sind. Dies sind insbesondere der eigenen Pkw oder die eigene Praxisimmobilie.
- 467 Alle wesentlichen Betriebsgrundlagen müssen aufgrund eines einheitlichen Beschlusses und zeitlich zusammenhängend zum Beschluss veräußert werden oder aber in das Privatvermögen übergehen.
- 468 Wird die ganze Praxis im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer veräußert, so gilt dies umsatzsteuerlich als Geschäftsveräußerung im Ganzen, wenn die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens an einen anderen Unternehmer übertragen werden (Abschnitt 1.5 UStAE). Geschäftsveräußerungen im Ganzen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1a UStG).

6.3 Veräußerungsgewinn

- 469 Der Veräußerungsgewinn ist von dem bis zum Zeitpunkt der Veräußerung erzielten laufenden Gewinn aus der psychotherapeutischen Praxis getrennt zu erfassen.
- 470 Als laufender Gewinn zählen alle Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Praxisbetrieb stehen. Dazu zählt auch der sogenannte Übergangsgewinn. Der Psychotherapeut, der seinen Gewinn bisher nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt hat, hat im Zeitpunkt der Veräußerung oder Praxisaufgabe eine Bilanz zu erstellen. Da hierfür die bisher nicht erfassten Forderungen aus noch nicht zugeflossenen Honoraren und die Verbindlichkeiten aus noch nicht bezahlten Eingangsrechnungen zu berücksichtigen sind, ergibt sich ein Übergangsergebnis.
- 471 Der Veräußerungsgewinn ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

Ob selbstständig oder angestellt – Psychotherapeuten müssen bei der steuerlichen Erklärung ihrer Einkünfte besondere Regeln beachten. Selbstständige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelten aus steuerlicher Sicht als Unternehmer und müssen daher neben der Einkommensteuer auch Vorschriften zur Gewinnermittlung, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer im Blick behalten. Angestellte Psychotherapeuten können hingegen von einer Reihe berufsspezifischer Abzugsregeln profitieren, um ihre Einkommensteuerschuld zu verringern.

„Steuern in der psychotherapeutischen Praxis“ bietet einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Regeln und Gestaltungsmöglichkeiten für alle Psychotherapeuten. Dabei werden alle Phasen einer psychotherapeutischen Praxis berücksichtigt: der Erwerb oder die Gründung einer Praxis, der laufende Praxisbetrieb ebenso wie die Kooperation oder der Verkauf der Praxis. Neben der Einkommensteuer wird hier auch auf Aspekte der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer eingegangen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den aktuell von niedergelassenen oder angestellten Psychotherapeuten zu beachtenden steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer beruflichen Tätigkeit. Psychotherapeuten erhalten Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Erklärungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt sowie wertvolle Impulse für Gespräche mit Beratern zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Neuauflage berücksichtigt:

- Änderungen durch das Wachstumschancengesetz (z. B. degressive Abschreibung und Regelungen für Geschenke)
- Home-Office-Pauschale vs. häusliches Arbeitszimmer
- Steuerliche Auswirkungen der verschiedenen Pkw-Arten, insbesondere für betriebliche Elektro-Pkw
- Weiterarbeit nach der Praxisveräußerung
- Umfassende Ergänzungen zur unentgeltlichen Praxisübertragung und die steuerliche Gestaltung bei der Gründung von Praxiskooperationen

Neu aufgenommen wurden zudem Erläuterungen zum Sonderbetriebsvermögen sowie umfassend überarbeitete Ausführungen zur Gewerbesteuer, die bspw. um die Auswirkungen der Gewerbesteuerbelastung ergänzt wurde.

Die Autorin:



Anna Neuhäuser, B.A.

Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.). Studium des Steuerrechts in Düsseldorf. Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.). Schwerpunkte ihrer beruflichen Tätigkeit liegen u.a. in der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Betreuung von heilberuflich tätigen Freiberuflern. Ferner berät sie bei Umstrukturierungen, wie beispielsweise der Gründung von Medizinischen Versorgungszentren. Seit 2015 ist sie bei der VPMED Kuhnert, Vloet & Partner mbB tätig.

Leseprobe

ISBN 978-3-86224-042-5

